

Kooperationsvereinbarung

zur Durchführung der Angebote der Offenen Ganztagschule
an der Wieschhofschule – Kath. Grundschule der Stadt Olfen

auf Grundlage des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom
23.12.2010 in der z. Zt. geltenden Fassung (Bass 12–63 Nr. 2) und der ergänzenden
Vorschriften des Landes Nordrhein–Westfalen

Zwischen

der Stadt Olfen als Schulträger
– vertreten durch den Bürgermeister –

– nachfolgend **Stadt** genannt –

und

der Stadt Olfen als Träger des Angebotes der Offenen Ganztagschule
– vertreten durch den Bürgermeister –

– nachfolgend **Träger** genannt –

und

der Wieschhofschule – Kath. Grundschule der Stadt Olfen

– vertreten durch die Schulleitung –

– nachfolgend **Schule** genannt –

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Auftrag

Der Träger betreibt die Offene Ganztagschule an der Wieschhofschule – Kath. Grundschule der Stadt Olfen. Die Schülerinnen und Schüler erhalten in der Offenen Ganztagschule bedarfsgerechte Bildungs-, Förder- und Freizeitangebote. Sie sollen in einem kindgerechten Umfeld Unterstützung und Anregungen erfahren, um eigenverantwortlich zu lernen. Die Eigenaktivität der Schülerinnen und Schüler soll gestärkt, soziales und multikulturelles Lernen gefördert, Gruppenaktivität entwickelt und die Chancengleichheit aller Schülerinnen und Schüler – unabhängig von ihrem Geschlecht und ihren familiären und wirtschaftlichen Hintergründen – erhöht werden.

§ 2 Aufgaben und Leistungen des Trägers

1. Der Träger fördert das Lernverhalten und die sozialen Kompetenzen der Kinder (z.B. im Rahmen der täglichen Lernzeiten und der außerunterrichtlichen Bildungs-, Förder- und Freizeitangebote). Durch geeignete Formen der Beteiligung werden die Interessen der Kinder und Erziehungsberechtigten berücksichtigt.
2. Das pädagogische Konzept der Offenen Ganztagschule wird kontinuierlich einvernehmlich vom Träger mit der Schule und unter Beteiligung der Stadt fortgeschrieben und ist Teil des Schulprogramms, über das die Schulkonferenz im Rahmen der schulischen Mitwirkung entscheidet.
3. Der Träger arbeitet eng mit der Schule und außerschulischen Kooperationspartnern zusammen. Gemeinsam mit der Schule werden weitere Kooperationspartner zu An- geboten akquiriert, die nicht vom festangestellten Personal des Trägers abgedeckt werden.
4. Der Träger stellt einen regelmäßigen Fachaustausch seines Personals mit den Lehr-kräften durch zur Verfügungstellung von Arbeitszeit sicher.
5. Die Beschäftigung des Personals erfolgt im Benehmen mit der Schule.
6. Der Träger stellt die Fachlichkeit des Personals sicher. Die erforderliche Qualifikation des Personals richtet sich nach dem Förder- und Betreuungsbedarf

der Kinder.

Für eine Mitarbeit kommen insbesondere in Betracht:

- >- Lehrkräfte
- >- Sozialpädagogische Fachkräfte
- >- Ergänzungskräfte
- >- Andere Professionen
- >- Praktikantinnen und Praktikanten
- >- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Freiwilligen Sozialen Jahr
- >- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bundesfreiwilligendienst
- >- Studentinnen und Studenten auf Lehramt
- >- Hauswirtschaftskräfte

Sozialpädagogische Fachkräfte sind staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher, staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger.

Sozialpädagogische Fachkräfte sind auch

- >- Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen der sozialen Arbeit mit staatlicher Anerkennung,
- >- Absolventinnen und Absolventen von Diplom-, Bachelor- und Master-Studiengängen der Erziehungswissenschaften, der Heilpädagogik sowie Studiengängen der Fachrichtung Soziale Arbeit.

Ergänzungskräfte sind Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger sowie Personen mit einer vergleichbaren Ausbildung. Andere Personen können als Ergänzungskräfte eingesetzt werden, wenn sie nach Qualifikation und Eignung in der Lage sind, die Fachkräfte in der OGGs in der pädagogischen Arbeit zu unterstützen.

Andere Professionen können zum Beispiel Lehrkräfte von Musikschulen, Künstlerinnen und Künstler, Übungsleiterinnen und Übungsleiter im Sport, Handwerkerinnen und Handwerker sowie therapeutisches Personal sein.

Die Vorgaben des Kinderschutzgesetzes bezüglich der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses sind zu beachten.

7. Je 25 Schülerinnen und Schüler werden mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft mit 20 Wochenstunden und eine Ergänzungskraft bzw. eine weitere sozialpädagogische Fachkraft eingesetzt.

Die Mindeststundenzahl einer sozialpädagogischen Fachkraft bzw. einer Ergänzungskraft beträgt 15 Wochenstunden, damit die pädagogische Kontinuität der Betreuungs- und Bildungsarbeit sichergestellt werden kann. Sofern innerbetrieblich notwendig, können diese Stunden im Einzelfall auch auf mehr als eine Kraft aufgeteilt werden.

8. Der Träger bietet in Abstimmung mit der Stadt folgende verlässliche Öffnungszeiten an:
- an allen Schultagen unter Einschluss der Unterrichtszeit in der Zeit zwischen 07.30 Uhr und 16.30 Uhr.
 - bei Bedarf an unterrichtsfreien Tagen und während der Schulferien in der Zeit zwischen 07.30 Uhr und 16.30 Uhr.
 - Der Träger hat die Möglichkeit, die Offene Ganztagschule während der folgenden Zeiten zu schließen:
 - um Weihnachten und Neujahr
 - zu besonderen Anlässen, wie z.B. Brauchtumstage, interne Fortbildungen, Personalversammlungen, Betriebsausflüge, etc.

Für die Ferienbetreuung (Sommerferien an 15 Tagen) werden keine zusätzlichen Elternbeiträge erhoben. Sofern im Ausnahmefall im Rahmen der Ferienbetreuung Nebenkosten wie Fahrtkosten oder Eintrittsgelder anfallen, kann der Träger hierfür von den Eltern eine kostendeckende Erstattung verlangen.

9. Der Träger der Offenen Ganztagschule organisiert für alle Schülerinnen und Schüler ein kindgerechtes und gesundes Mittagessen. Die Eltern entrichten hierfür eine monatliche Pauschale für die Verpflegungskosten unabhängig von Schließungszeiten an 12 Monaten im Jahr. Die Höhe der Pauschale wird vom Träger auf der Grundlage einer Kostenkalkulation festgelegt. Der Stadt wird auf Verlangen Einsicht in die Kostenkalkulation gewährt.
10. Der Träger schließt mit den Erziehungsberechtigten für deren Kind einen Vertrag über den Besuch der Offenen Ganztagschule ab. Dieser gilt für ein Schuljahr und setzt die regelmäßige und tägliche Anwesenheit des Kindes an allen Schultagen voraus. Er verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Schuljahr, sofern er nicht von einer Seite fristgerecht (siehe Aufnahmevertrag) schriftlich

gekündigt wird.

11. Die Anwesenheit des Kindes wird durch den Träger erfasst und dokumentiert; Abwesenheitsgründe werden zur späteren Auswertung erfasst.

§ 3

Aufgaben und Leistungen der Schule

1. Die Schule sichert den täglichen Unterricht von 08.30 Uhr bis 11.15 Uhr. Sie informiert den Träger und die Stadt unverzüglich, möglichst zu Beginn eines Schulhalbjahres, über unterrichtsfreie Tage.
2. Die Schule stellt zu unterrichtsfreien Zeiten weitere Räume (z.B. auch Klassenräume) zur Nutzung durch die Offene Ganztagschule zur Verfügung.
3. Die Schule stellt einen regelmäßigen Fachaustausch der Lehrkräfte mit dem Personal des Trägers durch zur Verfügungstellung von Arbeitszeit sicher.
4. Die Schule stellt sicher, dass die pädagogischen Konzepte durch die Mitwirkungsgruppen verabschiedet werden und gewährleistet über die schulischen Gremien die Beteiligung der Elternschaft und der Schülerinnen und Schüler an der weiteren Konzeptentwicklung.
5. Die Schule organisiert im Benehmen mit dem Träger das Anmeldeverfahren zur Offenen Ganztagschule. Grundlage für die Aufnahmen bilden ggfs. die zwischen den Kooperationspartnern vereinbarten Aufnahmekriterien.
6. Gemäß dem Erlass des Landes Nordrhein-Westfalen "Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote Offener Ganztagschulen im Primarbereich" stellt dieses zusätzlich zum Grundfestbetrag Lehrerstellen für den Offenen Ganztags zur Verfügung. 0,1 Lehrerstellen werden als Festbetrag kapitalisiert beantragt. Weitere 0,1 Lehrerstellen stehen dem Offenen Ganztags als lehrendes Personal zur Verfügung.

§ 4

Aufgaben und Leistungen der Stadt

1. Die Stadt stellt in Absprache mit der Schule und dem Träger die für den Betrieb

der Offenen Ganztagschule notwendigen Räume zur Verfügung und trägt die Betriebskosten der Räume (Strom, Gas, Wasser, Müllabfuhr). Außerhalb der Unterrichtszeiten werden z.B. auch Klassenräume und die Turnhalle (bis 15.00 Uhr) zur Verfügung gestellt.

2. Die Stadt reicht die Förderung des Landes NRW sowie den gemäß Landesrichtlinien pflichtigen städtischen Eigenanteil an den Träger weiter.
3. Die Stadt gewährt dem Träger für jedes am Stichtag (siehe Erlass) für eine regelmäßige und tägliche Teilnahme angemeldete Kind über den pflichtigen Eigenanteil hinaus einen freiwilligen Eigenanteil. Dieser ist mit Hilfe einer entsprechenden Kostenkalkulation so zu bemessen, dass der Zuschussbetrag von 10.000,00 € pro Gruppe (25 Kinder) nicht überschritten wird.
4. Die Stadt erhebt und vereinnahmt Elternbeiträge für den Besuch der Offenen Ganztagschule.
5. Die Stadt vereinnahmt die monatliche Pauschale für das durch den Träger organisierte gemeinsame Mittagessen und reicht diese an den Träger weiter.

§ 5

Voraussetzungen für freiwillige Eigenanteile

Die unter § 4 genannten freiwilligen Eigenanteile dienen der verstärkten Bildungsförderung – auch mit dem Ziel der vermehrten Chancengleichheit – und sind an folgende Voraussetzungen geknüpft:

1. Die Overheadkosten des Trägers betragen max. 5 % der gesamten Fördersumme der Offenen Ganztagschule. Die Fördersumme setzt sich zusammen aus dem Landes- und dem pflichtigen städt. Anteil sowie dem freiwilligen städt. Eigenanteil. Zu den Overheadkosten gehören beispielsweise Personal- und Arbeitsplatzkosten für die Verwaltung, Geschäftsführung und ausgelagerte Finanzbuchhaltung. Die pädagogische Koordination gehört nicht zu den Overheadkosten.
2. In der Regel sind die dem Träger zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel in dem Schuljahr, für das sie gewährt werden, für die außerunterrichtlichen Angebote und den Betrieb der Offenen Ganztagschule zu verwenden. Bildet der Träger Rücklagen, so dürfen diese nicht aus den Landeszuwendungen gebildet

werden. Rücklagen dürfen nur in einer Gesamthöhe von 20 % der gewährten Gesamtförderung eines Schuljahres gebildet werden.

3. Der Träger ermöglicht dem pädagogischen Personal die Teilnahme an Fortbildungsangeboten.
4. Der Träger erhebt für die bis 16.30 Uhr angebotenen Bildungs-, Förder- und Freizeitangebote keine zusätzlichen Teilnahmeentgelte (z.B. für besondere Sportangebote).

§ 6

Fach- und Dienstaufsicht

1. Die Fach- und Dienstaufsicht über die eingesetzten Fachkräfte obliegt dem Träger.
2. Bei der Übertragung von Aufgaben des Trägers an andere außerschulische Anbieter sind die Regelungen der Aufsicht zwischen dem Träger und den jeweiligen Kooperationspartnern gesondert zu vereinbaren. Die Entscheidung ist der Schule mitzuteilen.
3. Die Fach- und Dienstaufsicht über die Lehrkräfte obliegt der Schule.

§ 7

Prüfungsrecht, Mitteilungspflicht, Nachweisverfahren

1. Die Stadt ist berechtigt, Ablichtungen der Bücher, Belege und sonstiger Geschäftsunterlagen des Trägers zur Prüfung anzufordern oder die Verwendung der öffentlichen Mittel durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.
2. Der Träger ist verpflichtet, die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen sind einzuhalten.
3. Mit dem Verwendungsnachweis hat die Stadt gegenüber dem Fördergeber

nachzuweisen, dass die Landeszuwendung für tatsächliche Ausgaben eingesetzt worden ist, die für die Sicherstellung der außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschulen zu leisten waren und dass der städt. Eigenanteil erbracht worden ist.

4. Der Träger weist jährlich zum Stichtag 01.10. gegenüber der Stadt die vereinbarungskonforme Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel für das jeweils zurückliegende Schuljahr nach.
5. Der Träger verpflichtet sich, den Wegfall oder die Änderung von Tatsachen, die für den Abschluss der Vereinbarung erkennbar von Bedeutung sind, unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
6. In Fällen, in denen der weitere Verbleib eines Kindes in der Offenen Ganztagschule aus pädagogischen Gründen (zeitlich befristet oder aber auch auf Dauer) nicht mehr zu verantworten ist, entscheiden Träger und Schule in Absprache mit der Stadt über einen evtl. Ausschluss des Kindes.

§ 8

Inkrafttreten / Laufzeit und Kündigung der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung tritt zum 01.08.2017 in Kraft und läuft zunächst bis zum 31.07.2018.
2. Die Laufzeit der Vereinbarung verlängert sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht von einer Partei bis spätestens zum 15. Februar vor Ende der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.
3. Das allgemeine Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
4. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Unterschriften:

Für die Stadt :

(Unterschrift Bürgermeister)

Für den Träger:

(Unterschrift Bürgermeister)

Für die Schule:

(Unterschrift Schulleitung)